



Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
zum Bebauungsplan
„Firmenerweiterung Braun/Musterhaus“
in Stetten am kalten Markt

Stand 14.03.2024

Auftraggeber

Künster Architektur + Stadtplanung

Bearbeitung

Valentin Grom

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
2.1	Artenschutz	4
2.2	Umwelthaftung	5
3	Durchgeführte Untersuchungen.....	6
4	Ergebnisse und Auswirkungen	7
4.1	Biotoptypen	7
4.2	Europäische Vogelarten	7
4.3	Weitere europäisch geschützte Arten	8
5	Artenschutzrechtliche Beurteilung	8
6	Literatur.....	8
Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.....		9

Datengrundlage Abbildungen und Pläne (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

www.menz-umweltplanung.de
info@menz-umweltplanung.de

Magazinplatz 1
72072 Tübingen

Tel 07071 - 7090400

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Stetten plant die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung eines Wohngebäudes im Süden von Stetten am kalten Markt (Abb. 1). Das geplante Baugebiet mit einer Größe von ca. 1,6 ha erstreckt sich über Teile der Flurstücke 160, 160/2 und 1306 Gemarkung Stetten (Abb. 2).

Zur Feststellung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Hierzu erfolgte am 23.11.2023 eine Ortsbegehung, in deren Rahmen die Lebensräume und Habitate im Plangebiet begutachtet wurden.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets im Raum



Abb. 2: Geplante Grenze des Geltungsbereichs



2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zurzeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1 ¹⁾ § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X

¹⁾ Vorhaben n. § 18 (2) 1 BNatSchG:

- Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB
- Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB
- Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB

2.2 Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)

- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Unter Schäden an Gewässern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers und den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu verstehen.

Nach § 19 BNatSchG sind unter dem Gesichtspunkt des Umweltschadens zu betrachten:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerfordernis)¹
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL
- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadengesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (Schumacher & Fischer-Hüttle, 2021, S. 525).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthaltungsrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

3 Durchgeführte Untersuchungen

Zur Beurteilung der im Planungsgebiet potenziell vorkommenden Arten wurde eine Prüfung der relevanten Arten anhand ihres Verbreitungsgebietes und eine Habitatpotenzialanalyse vorgenommen. Bei einer

¹ Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg, (2014) veröffentlicht.

solchen Analyse werden Rückschlüsse von den vorgefundenen Habitatstrukturen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gezogen. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche vorkommenden Habitatstrukturen von den in Frage kommenden Arten auch genutzt werden. Dies führt ohne eine konkrete Bestandsaufnahme der tatsächlich vorkommenden Arten in der Regel zu einer Überschätzung der Nutzung von Habitaten. Die zu betrachtenden Arten sind Anhang 1 zu entnehmen.

Die Habitatstrukturen wurden am 23.11.2023 vor Ort erfasst.

4 Ergebnisse und Auswirkungen

4.1 Biotoptypen

Das Gebiet wird überwiegend als Grünland genutzt. Das Grünland besteht aus einer homogenen, grasreichen Wiese mit einigen wenigen Störstellen auf denen vermehrt Hirtentäschelkraut (*Capsella bursa-pastoris*) oder Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo agg.*) vorkommen. Entlang des westlichen Rands des Untersuchungsgebiets verläuft ein ca. 2-3 Meter breiter Kiesstreifen, der nach Westen in die gepflasterte Hoffläche und das Gebäude des angrenzenden Sägewerks übergeht. Auf den Hofflächen befinden sich einige Container.

Der Norden des Geltungsbereichs wird von einem Maschendrahtzaun begrenzt. Nördlich davon schließen sich verschiedene Sportanlagen an. Entlang des Zauns ist die die grasreiche Vegetation höher und artenreicher. Es befinden sich dort auch einzeln aufwachsende Sukzessionsgehölze.

Der Süden des Geltungsbereiches wird durch die Schwenninger Straße begrenzt. Die Straßenböschung weist ebenfalls eine höhere Vegetation auf und fällt nach Norden leicht ab. Daran schließt eine feuchte Senke an. Diese dient der Straßenentwässerung und weist keine gewässertypische Vegetation auf.

Östlich des Geltungsbereiches schließt sich weiteres Grünland an, das in die bestehende Wohnbebauung übergeht.

4.2 Europäische Vogelarten

Der Geltungsbereich weist keine Bäume auf, die Habitatpotential für Vögel haben. Die aufwachsenden Sukzessionsgehölze weisen keine Höhlen oder sonstige für Brutvögel nutzbare Strukturen auf.

Für Brutvögel des Offenlandes kommt die betroffene Grünfläche aufgrund der Kulissenwirkung der angrenzenden Siedlungsflächen nicht in Betracht.

Die angrenzenden Gebäude bieten Gebäudebrütern wie dem Haussperling (landes- und bundesweit auf der Vorwarnliste) oder dem Hausrotschwanz potenzielle Niststandorte.

Der Gefährdungsgrad der Arten ist der landesweiten (Kramer et al., 2022) und bundesweiten (Ryslavy et al., 2020) Roten Liste entnommen.

Als europäische Vogelarten sind alle festgestellten Arten nach BNatSchG besonders geschützt.

4.3 Arten der FFH-Richtlinie Anhänge II und IV

Es ist anzunehmen, dass die Grünländer von Fledermäusen als Jagdgebiet genutzt werden. Von essenziellen Jagdgebieten ist aufgrund des reichlichen Angebots an Grünland im betroffenen Raum nicht auszugehen. Auf der Fläche oder angrenzend befinden sich keine Strukturen, in denen eine Qaurtiernutzung denkbar wäre.

Das Vorkommen weiterer nach Anhang IV oder II der FFH-Richtlinie geschützter Arten ist aufgrund der Verbreitung dieser Arten oder der fehlenden Habitateignung auszuschließen.

5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Auf der Grundlage dieser Untersuchung sind keine weiterführenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen erforderlich.

Neben den artenschutzrechtlichen Belangen sollte jedoch beachtet werden, dass das Grünland als FFH-Lebensraum von Bedeutung sein kann. Um dies festzustellen sind gezielte Vegetationsansprachen vor dem ersten Schnitt des Grünlandes unabdingbar. Diese Aufnahmen dienen gleichzeitig der genauen Einordnung des Grünlandes hinsichtlich seiner Bewertung nach der ÖKVO.

6 Literatur

- Kramer, M., Bauer, H. G., Bindrich, F., Einstein, J., & Mahler, U. (2022). Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019. *Naturschutz-Praxis Artenschutz*, 11. <https://pd.lubw.de/10371>
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (Ed.). (2014). *Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie*.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte Zum Vogelschutz*, 57.
- Schumacher, J., & Fischer-Hüftle, P. (Eds.). (2021). *Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung*. W. Kohlhammer.

Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Die Auswahl erfolgte auf Basis des im Nationalen FFH-Bericht (BfN 2019)², in den Artsteckbriefen der LUBW (2020)³, im Verzeichnis der Fische Baden-Württembergs (LUBW 2001)⁴, in den Verbreitungsgaben zu Brutvögeln (OGBW 2020)⁵, in der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg (Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe 2020)⁶, den Verbreitungsgaben zu Amphibien und Reptilien (ABS 2020)⁷ und in FloraWeb des BfN (2020)⁸ dargestellten Verbreitungsgebieten/potenziellen Verbreitungsgebieten der jeweiligen Arten sowie einer Vorbegehung des Untersuchungsraumes. Geprüft wurde, ob das Messtischblatt 7820 für die betreffenden Arten als Bestandteil des Verbreitungsgebietes gekennzeichnet ist oder das Messtischblatt an ein als solches gekennzeichnetes unmittelbar anschließt. Zudem wurde beurteilt, ob im Untersuchungsraum potenziell geeignete Habitate vorhanden sind.

Checkliste Artenschutz Anhang IV-Arten FFH-RL

FFH-RL Anhang IV-Arten Baden-Württemberg	aufgrund Ver- breitung nicht zu erwarten	aufgrund Habi- tatsanprüchen nicht zu erwar- ten	Prüfbedarf	bereits früher nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
Säugetiere (ohne Fledermäuse)					
<i>Castor fiber</i>	Biber		x		II, IV
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	x			IV
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze		x		IV
<i>Lynx lynx</i>	Luchs		x		II, IV
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		x		IV
Fledermäuse					
Mehrere Arten **				x	IV (tw. II)
Reptilien					
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		x		IV
<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	x			II, IV
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		x		IV
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	x			IV
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	x			IV
Amphibien					
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	x			IV
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke		x		II, IV
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		x		IV
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x			IV
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		x		IV
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x			IV
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x			IV
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x			IV
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		x		IV
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	x			IV
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch		x		II. IV

² Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. - www.bfn.de

³ LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2020): Arten der FFH-Richtlinie. - www.lubw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

⁴ LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2001): Fische in Baden-Württemberg. - 176 S. Karlsruhe

⁵ OGBW Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg (2020): Verbreitung der Brutvögel Baden-Württembergs. - www.ogbw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

⁶ Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe (2020): Landedatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg. - www.schmetter-linge-bw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

⁷ ABS Amphibien/Reptilien – Biotop – Schutz Baden-Württemberg e.V. (2020): Verbreitungskarten zu den Artenvorkommen. - www.herpetofauna.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

⁸ Bundesamt für Naturschutz (2020): FloraWeb Artinformation. - www.bfn.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

Schmetterlinge						
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	x				IV
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	x				II, IV
<i>Gotyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	x				II, IV
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	x				IV
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x				II, IV
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x				II, IV
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfl. Ameisenbläuling		x			II, IV
<i>Maculinea nausithous</i>	D. Wiesenknopf-A.-bläuling		x			II, IV
<i>Maculinea teleius</i>	H. Wiesenknopf-A.-bläuling	x				II, IV
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter		x			IV
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter		x			IV
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		x			IV
Käfer						
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	x				II, IV
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmal. Breitflügel-Tauchkäfer	x				II, IV
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x				II*, IV
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock		x			II*, IV
Libellen						
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x				IV
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x				IV
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		x			II, IV
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer		x			II, IV
<i>Sympetrum paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x				IV
Weichtiere						
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x				II, IV
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel	x				II, IV
Farn- und Blütenpflanzen						
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe		x			II, IV
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		x			II, IV
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	x				IV
<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	x				II, IV
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	x				IV
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	x				II, IV
<i>Marzilea quadrifolia</i>	Kleefarn	x				II, IV
<i>Myotzotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	x				II, IV
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer Schraubenstendel	x				IV
<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	x				II, IV

Checkliste Umwelthaftung Anhang II-Arten FFH-RL

FFH-RL Anhang II-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Verbreitung nicht zu erwarten	aufgrund Habitsatansprüchen nicht zu erwarten	Prüfbedarf	bereits früher nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
Fische						
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	x				II
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	x				II
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer		x			II
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe		x			II
<i>Hucho hucho</i>	Huchen	x				II
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	x				II
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge		x			II
<i>Telestes souffia</i>	Strömer	x				II
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	x				II
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	x				II
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling		x			II
<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	x				II
<i>Zingel streber</i>	Streber	x				II
Schmetterlinge						
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter		x			II
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge		x			II*
Käfer						
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	x				II
Libellen						
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	x				II
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	x				II
Weichtiere						
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke		x			II
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzähn. Windelschnecke	x				II
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	x				II
Moose						
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos		x			II
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos		x			II
<i>Hamatocaulic verinicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	x				II
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	x				II
Sonstige						
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	x				II*
<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	x				II

* Prioritäre Art

** hier nicht weiter differenziert, da Gruppe gesamt in den Blick zu nehmen